



Bonn, den 26.05.2008

## Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zur Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Eingangs verweisen wir auf die Eckpunkte der Allianz für Tiere sowie die Eckpunkte für die Durchführung eines freiwilligen Prüfverfahrens oder eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens der Länder, der Allianz und Hersteller.

### Fragenkatalog:

#### I. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

##### *Gemeinsame Antwort für die Fragen 1-3:*

Hersteller könnten aufgrund des Prüfsystems mit längeren Verfahrensdauern bei der Entwicklung und Zulassung rechnen. Je nachdem wie die Kosten für ein Prüfsystem verteilt werden, entstehen auch höhere Kosten für die Hersteller. Sofern der Bund die Hauptkosten tragen würde (z.B. die Errichtung einer Prüf- und Zulassungsstelle), würden die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Prüfungen anfallen für die Firmen und in Folge für die Tierhalter überschaubar bleiben. Für sämtliche Marktanbieter, auch die ausländischen, gelten dieselben Prüf- und Zulassungsbedingungen. Für die inländischen Hersteller sind demnach keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten. Zu erwarten ist auch, dass die Mehrkosten aufgrund der Prüfung nicht zwangsläufig die Aufstallungssysteme oder Stalleinrichtungen 1:1 verteuern, da auch der Hersteller von dem Prüf- und Zulassungssystem profitiert.

Mögliche finanzielle Mehrkosten dürften durch die größere Sicherheit für den Hersteller ausgeglichen werden. Zu einem frühen Zeitpunkt (vor Markteinführung) erhalten sie Kenntnis darüber, ob die Stalleinrichtung/das Haltungssystem tiergerecht ist oder nicht, sie können dann ggf. nachbessern. So werden hohe Investitionen in ein möglicherweise tierwidriges Haltungssystem, das infolgedessen auf dem Markt wenig Absatzchancen hätte oder sogar verboten würde, verhindert. Darüber hinaus können auf Tiergerechtigkeit geprüfte Haltungssysteme auch auf dem internationalen Markt entsprechend beworben werden.

Investitionen in neue Haltungssysteme sind auch für Tierhalter eine weit reichende Entscheidung, bei der insbesondere Qualität, Sicherheit, lange Nutzungsdauer und Akzeptanz beim Verbraucher eine große Rolle spielt. Insoweit ist davon auszugehen, dass solche Haltungssysteme sich auf dem Markt besser behaupten können. Daraus können wiederum größere Absatzchancen und damit finanzielle Vorteile erwachsen. Werden in Deutschland - im Unterschied zum Ausland - nur noch geprüfte, tiergerechtere Stalleinrichtungen verwendet, kann dieser Tierschutz-Vorsprung ein Wettbewerbsvorteil für die deutsche Landwirtschaft sein.

***Antwort zu Frage 4:***

Unbeschadet der genannten Vorteile des Prüfsystems für die Hersteller, ist es grundsätzlich denkbar, dass die Mehrkosten, die durch die Prüfung und Zulassung entstehen, besser durch größere als durch kleinere Gerätehersteller abgepuffert werden können. Ggf. sind daraus entstehende Wettbewerbsnachteile durch entsprechende Fördermaßnahmen des Bundes auszugleichen.

***Antwort zu Frage 5:***

Die Dauer des Bestandsschutzes muss sich an der jeweiligen Abschreibungszeit orientieren und ist grundsätzlich ausreichend.

***Antwort zu Frage 6:***

Die Prüfungen der für Tierschutz zuständigen Behörden, die bislang bei Genehmigungen erforderlich sind (Übereinstimmung der Stalleinrichtungen mit dem Tierschutzgesetz und den entsprechenden Tierschutzverordnungen), sollen durch das Prüf- und Zulassungsverfahren zentral durchgeführt werden. Damit ist eine Einzelprüfung der Behörde größtenteils obsolet. Die Behörde erhält lediglich den Zulassungsbescheid der Zulassungsstelle sowie eine Erklärung, dass die Einrichtung bestimmungsgemäß eingebaut wird. Der Prüfaufwand der Behörde würde deutlich verringert und damit das Genehmigungsverfahren erleichtert und verkürzt.

***Antwort zu Frage 7:***

Eine Unvereinbarkeit mit Kontrollen im Rahmen von Cross-Compliance bzw. mit den Vorgaben des QS-Systems ist nicht zu erwarten, da es sich hierbei um Vorgaben handelt, die gesetzlicher Standard sind, und so oder so einzuhalten sind. Zertifizierte Stallsysteme würden sich, da geprüft und für tiergerecht befunden, z.B. eher positiv bei der Zulassung zum QS-System auswirken.

***Antwort zu Frage 8:***

Die Agrar-Veredelungswirtschaft würde von einem obligatorischen Prüf- und Zulassungssystem, das nur noch auf Tiergerechtheit geprüfte Systeme zulässt, insgesamt profitieren. Die Haltungsbedingungen der Tiere würden verbessert, weil die Aufstallungssysteme und Stallreinrichtungen stärker als bisher an den Bedürfnissen und Verhaltensansprüchen der Tiere ausgerichtet würden. Damit würden systemimmanente Tierschutzprobleme oder Gesundheitsprobleme (Technopathien) weitgehend ausgeschlossen – ebenfalls ein Vorteil für den Landwirt. Insgesamt würden Hersteller und Tierhalter wie in Frage 1-3 genannt von mehr Rechtssicherheit für die Vermarktung und Verwendung der Aufstallungssysteme profitieren. Die Tierhalter und Behörden könnten zudem mit einem schnelleren und leichteren Genehmigungsverfahren rechnen.

Insgesamt könnte aufgrund tiergerechterer Aufstallungssysteme die Landwirtschaft ihr Image verbessern. Im Bewusstsein der Verbraucher ist fest verankert, dass einige Tierschutzprobleme landwirtschaftlicher Nutztiere durch ungeeignete und tierwidrige Stallsysteme verursacht werden. Ein Tierschutz-TÜV würde diese Probleme ursächlich beseitigen. Positiver Nebeneffekt wäre, dass mit dem Prüfverfahren mehr Wissen um die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere angesammelt würde, auch bezüglich derjenigen Tiere, für die bislang keine Haltungsverfahren vorhanden sind. Dieses Wissen könnte dann als Grundlage für gesetzliche Vorgaben bzw. deren Weiterentwicklung dienen.

## II. Kosten/Anforderungen an obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

### *Antwort zu Frage 1:*

Der Nutzen des Tierschutz-TÜVs - wie in den Fragen I 1-3 sowie 8 aufgeführt - muss als weit höher als die Kosten eingestuft werden. Bei der Kosten-Nutzen-Analyse spielen aber auch die schwer bezifferbaren nicht-materiellen Vorteile des Tierschutz-TÜVs wie Image-Gewinn der Landwirtschaft, Zufriedenheit der Halter und Verbraucher, Gewinn praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Haltungsbedingungen und das Mehr an Tierschutz eine große Rolle.

### *Antwort zu Frage 2:*

Der Aufwand, den ein Gerätehersteller für die einmalige Prüfung und Zertifizierung eines Stallhaltungssystems aufbringen muss, wird als mäßig bis gering eingestuft. Der Prüfstelle müssen die Unterlagen des entsprechenden Haltungssystems vorgelegt werden. Diese Unterlagen umfassen Konstruktionszeichnungen und Einsatzschreibungen, ggf. Ergebnisse betriebseigener Prüfungen, Literaturauswertungen etc.; Dokumente, die i.d.R. bereits vorliegen dürften. Man kann davon ausgehen, dass oft nach Aktenlage (ohne weitere praktische Prüfungen) entschieden werden kann. Ist eine praktische Prüfung erforderlich, wäre es sinnvoll, wenn Hersteller - wie in der Schweiz - auch im weiteren Verlauf der Genehmigung z.B. bei praktischen Prüfungen einbezogen würden. Auf diese Weise könnten fragliche Aufstallungssysteme gemeinsam soweit optimiert werden, dass eine Zulassung möglich ist. Dies ist auch im Interesse des Herstellers.

### *Antwort zu Frage 3:*

Zur Bewertung der Tiergerechtigkeit ist es erforderlich zu prüfen, ob die Einrichtung die körperlichen Funktionen und die Tiergesundheit nicht beeinträchtigt. Es muss sichergestellt werden, dass die arttypischen Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Tiere nicht soweit eingeschränkt werden, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Speziell ist zu prüfen, ob die Funktionsbereiche des Verhaltens (Komfortverhalten, Nahrungsaufnahmeverhalten, Ruheverhalten, Fortbewegungsverhalten, Sozialverhalten etc.) ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus verweisen wir auf Anlage 1 (Prüfrahmen) der Eckpunkte für die Durchführung eines freiwilligen Prüfverfahrens oder eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens.

### *Antwort zu Frage 4:*

Unter der Voraussetzung, dass die Leitung der Prüfstelle nicht nur ein hohes wissenschaftliches Renommee besitzt, sondern vor allem im Bereich des Tierschutzes ein hohes gesellschaftliches Vertrauen, kann die Arbeit der Prüf- und Zulassungsstelle von beratenden Kommissionen begleitet werden. Der Prüfstelle sollte eine beratende Kommission zur Seite stehen, die aus Wissenschaftlern und Fachleuten (va. Ethologen und Tiermedizinern) zusammengesetzt ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollte über die Vorschlagslisten der Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen berufen werden. Aufgabe der Kommission wäre, Fragen der Methodik und der Durchführung von Prüfverfahren sowie grundsätzlich die Festlegung der Prüfkriterien mit der Prüfstelle zu diskutieren und gemeinsam festzulegen. Auch für die Zulassungsstelle sollte eine beratende Kommission gebildet werden. Darin sollten Vertreter der Bundesländer, der Stallbauunternehmen sowie der Verbände berufen werden.

***Antwort zu Frage 5:***

Begleitend zur Einführung des Tierschutz-TÜVs sollte eine verpflichtende Sachkundeprüfung für Tierhalter eingeführt werden, in der theoretisch und praktisch grundlegendes Wissen über Anatomie, Physiologie und Verhalten vermittelt wird. Der Tierhalter soll insbesondere in die Lage versetzt werden, den Gesundheitszustand der Tiere beurteilen zu können, Normalverhalten und abweichendes Verhalten, das auf Schmerzen, Leiden oder Schäden schließen lässt, erkennen zu können, damit er entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, dass in der Prüfstelle ein praxisnahes Kompetenzzentrum für tiergerechte Haltung eingerichtet wird, das Haltern, Behörden, Organisationen etc. als Anlaufstelle bei Problemen oder Fragestellungen rund um die Haltung landwirtschaftlicher Tiere dienen soll.

**III. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere im Bereich des Tierschutzes*****Antwort zu Frage 1:***

Ein Tierschutz-TÜV wäre aus der Sicht des Tierschutzes ein großer Vorteil: Würden nur noch auf Tiergerechtigkeit geprüfte Stallsysteme zugelassen, würden nur noch Haltungssysteme auf den Markt kommen, die das Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere ausreichend berücksichtigen. Haltungsbedingte Tierschutzprobleme würden so wirksam reduziert werden. Darüber hinaus würden wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen gewonnen, die bei der Festlegung von Haltungsvorschriften bzw. der Weiterentwicklung derselben genutzt werden könnten.

***Antwort zu Frage 2:***

Durch Einführung eines Tierschutz-TÜVs würden nur diejenigen Neuentwicklungen verhindert werden, die ohnehin zum Scheitern verurteilt wären, weil sie dem Gebot der verhaltensgerechten Unterbringung nach dem Tierschutzgesetz nicht genügen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass Innovationen durch eine produktive Zusammenarbeit der Prüfstelle und der Hersteller gefördert werden. Unterschiedliche Ansätze und Wissen aus verschiedenen Bereichen können sich dabei befruchten und zu Ergebnissen führen, die den Tierschutz in Tierhaltungen voran bringen. Erfahrungen aus der Schweiz, wo es bereits seit 27 Jahren ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren gibt, zeigen, dass sich das Verfahren positiv auf die Entwicklung von tierschutzrelevanten Innovationen auswirkt. So wurden zahlreiche innovative und besonders tiergerechte Tierhaltungssysteme wie etwa die Volierenhaltung von Legehennen in der Schweiz unter den Maßgaben des obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens erstmalig entwickelt.

***Antwort zu Frage 3:***

Ein Tierschutz-TÜV gibt mit der Prüfung die Sicherheit, dass tiergerechte Haltungssysteme auf den Markt kommen. Eine Garantie dafür, dass darin nicht u.U. neue Tierschutzprobleme verursacht werden, wenn z.B. andere Tierrassen bzw. -arten eingesetzt werden, oder das Haltungssystem unter anderen Bedingungen zum Einsatz kommt, gibt es nicht. Der Tierschutz-TÜV soll auch nicht als starres sondern dynamisches System verstanden werden, in dem Wissen und praktische Erfahrungen rückgemeldet und gesammelt werden und das System im Zweifel auch weiterentwickelt wird. Werden Probleme erst nach Zulassung offensichtlich, sollte auch die Aufgabe des Tierschutz-TÜVs darin bestehen, diese Probleme -

sei es durch Beratung im Rahmen des Kompetenzzentrums (siehe Frage II 5), sei es im Rahmen von erneuten Prüfungen bzw. Auflagen oder Übergangsfristen bei der Zulassung - zu beseitigen.

***Antwort zu Frage 4:***

Die Anforderungen an den Tierschutz bestehen darin, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Tiere tieregerecht in Aufstallungssystemen oder Stalleinrichtungen gehalten werden können. Ob die Tiere tatsächlich tieregerecht gehalten werden, ist vor allem eine Frage der Haltung, bei der Management, Pflege, Fütterung etc. eine große Rolle spielen. Dadurch entstandene Probleme sind nicht per se dem Tierschutz-TÜV zuzuordnen, aber u.U. könnten Änderungen am System Probleme, z.B. beim Handling oder bei der Fütterung, verringern. Insoweit ist es wichtig, dass Tierhalter oder betreuende Tierärzte der Prüfstelle Rückmeldung geben.

***Antwort zu Frage 5:***

Die Gefahr, dass durch den Tierschutz-TÜV Haltungssysteme legitimiert werden, die nicht tieregerecht sind, ist nicht auszuschließen. Unter der Voraussetzung, dass das System Prüfstelle - Zulassungsstelle - beratende Kommission funktioniert, wird die Gefahr aber als gering eingestuft. Wichtig ist dabei insbesondere die Frage der Prüfkriterien (siehe Frage II 3), der Zusammensetzung der Prüfstelle und der beratenden Kommission (siehe Frage II 4) sowie der letztendlichen Entscheidung der Zulassungsstelle. Es ist denkbar, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen nicht tieregerechte Haltungssysteme zulässt, z.B. bereits eingesetzte Haltungssysteme oder wenn z.B. Alternativen fehlen. Aufgabe der Zulassungsstelle und der beratenden Kommission ist in diesen Fällen, die Zulassung an Auflagen oder Fristen zu binden.

***Antwort zu Frage 6:***

Denkbar ist, dass besonders tieregerechte Haltungssysteme ausgelobt werden. Stallhaltungssysteme, die die Zulassung erhalten, aber sich nicht durch besondere Tiergerechtheit auszeichnen, können z.B. durch „tierschutzgeprüft in Deutschland“ gekennzeichnet werden, damit ersichtlich ist, dass strengere Anforderungen gelten.

***Antwort zu Frage 7:***

Deutschland nimmt, verglichen mit anderen europäischen Ländern bzw. im internationalen Vergleich keine Vorreiterrolle für den Tierschutz ein. Während in Deutschland nur 37 % der Hennen in Nicht-Käfigsystemen gehalten werden, sind es z.B. in Österreich 66 %. Mit Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung im Jahr 2006 wurde eine Abkehr vom völligen Verbot der Käfighaltung und damit ein Rückschritt im Tierschutz eingeleitet. Die nun zugelassene so genannte Kleingruppenhaltung unterscheidet sich nur marginal von ausgestalteten Käfigen, die nach EU-Recht erlaubt sind.

In der Haltung von Milchvieh nimmt Deutschland ebenfalls keine besonders tierfreundliche Position ein. Es fehlt immer noch eine Haltungsverordnung und mehr als 35 % der Kühe werden in der Anbindehaltung gehalten. In Österreich ist die permanente Anbindung verboten.

In der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird die Schweinehaltung geregelt. Die Vorgaben unterscheiden sich nur in einigen unwesentlichen Aspekten von den unbefriedigenden Regelungen der EU-Richtlinie.

#### IV. Erfahrungen / Alternativen

##### *Gemeinsame Antwort für die Fragen 1 und 2:*

Die Eckpunkte der Allianz für Tiere in der Landwirtschaft basieren auf den Prinzipien des Schweizer Prüf- und Zulassungsverfahrens, mit dem seit 1981 alle serienmäßig hergestellten Haltungssysteme auf Tiergerechtigkeit hin überprüft werden. Diese Prüfungen werden für Stalleinrichtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauskaninchen und Hausgeflügel durchgeführt. Im ersten Schritt wird die Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards geprüft. Häufig werden Entscheidungen bereits aufgrund vorliegender vergleichbarer Untersuchungen getroffen. Zum Teil werden im zweiten Schritt Praxiserprobungen durchgeführt, bei der insbesondere untersucht wird, ob sich Normalverhalten der Tiere in Form, Häufigkeit und Dauer auch in den jeweiligen Haltungssystemen zeigt. Kennzeichnend ist die Trennung von Prüf- und Zulassungsstelle. Ein vergleichbares System gibt es in europäischen Ländern nicht: In Schweden und Norwegen finden zwar auch Prüfungen statt, diese werden jedoch nur für einzelne Haltungssysteme durchgeführt und sind, da sie an verschiedenen Universitäten laufen, nicht standardisiert. In Österreich gibt es Überlegungen, ein freiwilliges Prüfverfahren einzuführen.

##### *Frage 3 kann nicht beantwortet werden*

##### *Antwort zu Frage 4:*

Die Alternative für ein obligatorisches wäre ein freiwilliges Prüfverfahren, das jedoch die bedeutend schlechtere Alternative wäre, da - wie die Erfahrungen mit freiwilligen Prüfungen z.B. der DLG gezeigt haben - freiwillige Prüfungen nur von wenigen Herstellern genutzt werden.

##### *Antwort zu Frage 5:*

Aus der Sicht des Tierschutzes wäre ein Tierschutz-TÜV für Transporte und Schlachtung ebenfalls von Vorteil. Standardisierte und auf Tiergerechtigkeit geprüfte Behältnisse für den Transport könnten die Belastungen durch den Transport verringern. Ebenso gilt, dass die bei Schlachtungen eingesetzten Betäubungs- und Schlachtgeräte auf ihre Eignung entsprechend der jeweiligen Tierart geprüft würden und damit Tierschutzprobleme verringert werden könnten.

#### V. EU-Recht

##### *Antwort zu Frage 1:*

Grundsätzlich wäre eine EU-weite Regelung vorzuziehen, da einheitliche Verfahren Wettbewerbsverzerrungen ausschließen würden. In der EU fehlt jedoch nach wie vor eine verbindliche Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund ist es davon auszugehen, dass ein EU-weites Prüf- und Zulassungsverfahren eher unwahrscheinlich ist. Demgegenüber hat das

Bundeslandwirtschaftsministerium seit 2001 nach dem Tierschutzgesetz die Ermächtigungsgrundlage, durch Rechtsverordnung Regelungen für ein obligatorisches Prüf- und Zulassungssystem zu schaffen.

***Gemeinsame Antwort zu den Fragen 2 bis 4:***

In Deutschland sind mit der Nutztierhaltungsverordnung Vorgaben zur Haltung von Legehennen und Schweinen verabschiedet worden, die jeweils über das EU-Recht hinausgehen. Die Belastungen, die dadurch der Veredelungswirtschaft entstehen, sind jedoch als gering einzustufen.

Auch in Deutschland sind nach der 2. Änderung der Nutztierhaltungsverordnung mit der Kleingruppenhaltung ausgestaltete Käfige erlaubt, die nur geringfügig über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgehen.

Die Schweinehaltung unterscheidet sich lediglich in unwesentlichen Aspekten von der EU-Richtlinie, so dass hier keine nennenswerte Benachteiligung der deutschen Veredelungswirtschaft entstanden ist.

Für Milchvieh gibt es weder nationale noch EU-weite Haltungsverordnungen. Diese Gesetzeslücke müsste dringend geschlossen werden.

***Antwort zu Frage 5:***

Grundsätzlich können höhere Tierschutzstandards auch entsprechend beworben werden. Deutsche Landwirte können Tierschutz als Wettbewerbsvorteil nutzen und sich somit eine neue Chance für die Landwirtschaft eröffnen. Die Eurobarometer-Umfragen der EU-Kommission zeigen deutlich ein wachsendes Tierschutzinteresse der europäischen Verbraucher. Zusätzlich mit der steigenden Bedeutung von regionalen Produkten können diese Trends als Marktchancen für die ansässigen Landwirte genutzt werden. Das Auswandern einzelner Betriebe wird sich in der Landwirtschaft genauso wenig wie in anderen Wirtschaftszweigen verhindern lassen. Umso wichtiger ist es, Grundlagen zu setzen, welche die hiesige Landwirtschaft von ausländischen Erzeugnissen positiv abhebt. Langfristig können höhere Tierschutzstandards in Deutschland bzw. der EU auch ein Anheben der Standards in anderen Drittländern bewirken.



# Den Tieren *gerecht* werden!

## Eckpunkte

für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens  
zur Sicherstellung der Tiergerechtigkeit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen  
(nach § 13 a Abs. 2 TierSchG)

– „Tierschutz-TÜV“ –

herausgegeben von der

### Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

bestehend aus:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.  
Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Schweisfurth-Stiftung  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

*Berlin, Bonn, München, den 21. Januar 2004*

*Aktualisierung: 15. Februar 2006*



## Eckpunkte

### für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13 a Abs. 2 TierSchG)

– „Tierschutz-TÜV“ –

- Inhalt:**
0. Das neue Verfahren auf einen Blick
  - I. Zielsetzung
  - II. Vorteile des Verfahrens
  - III. Hintergrund und aktueller Anlass
  - IV. Gesetzliche Grundlagen
  - V. Bisherige Erfahrungen in der EU
  - VI. Vorbild Schweiz
  - VII. Vorschlag der Allianz für Tiere
  - VIII. Die nächsten Schritte
  - IX. Weiterführende Literatur
  - X. Anhang: Ablauf des Verfahrens (Grafik)
  - XI. Impressum

## 0. Das neue Verfahren auf einen Blick

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft schlägt im folgenden ein Prüf- und Zulassungsverfahren zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen vor, wie es in § 13 a Abs. 2 des deutschen Tierschutzgesetzes vorgesehen ist. Aus Sicht der Allianz für Tiere sollte ein solches Prüf- und Zulassungsverfahren durch folgende Merkmale charakterisiert sein<sup>1</sup>:

- Das Prüf- und Zulassungsverfahren ist für die Öffentlichkeit *transparent* zu gestalten und dient der *Weiterentwicklung des Tierschutzes* in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.
- Es hat *bundesweite Gültigkeit* und liegt im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).
- Das Prüf- und Zulassungsverfahren wird für *alle relevanten Nutztierarten* angewendet und umfasst nicht nur *neue*, sondern auch *bereits bestehende Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen*.
- Das Verfahren ist für alle in- und ausländischen Anbieter von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen *obligatorisch*.
- Die Prüfstelle kontrolliert nicht nur die Einhaltung der Mindestanforderungen der derzeit geltenden Rechtsverordnungen, sondern darüber hinaus die Tiergerechtheit der beantragten Haltungssysteme im Sinne von § 2 des Tierschutzgesetzes (zweistufiges Prüfverfahren).
- Die *Prüfstelle* sollte zur Wahrung ihres Tierschutzprofils eine klar definierte Eigenständigkeit gegenüber der *Zulassungsstelle* behalten (Zwei-Ebenen-Lösung).
- Für beide Stellen werden zwei unterschiedlich zusammengesetzte *Kommissionen* gebildet, die jeweils eine *beratende Funktion* übernehmen.

---

<sup>1</sup> Der Text greift Überlegungen auf, die im Rahmen eines von der Allianz für Tiere am 24./25. Januar 2003 in den Räumen der Schweisfurth-Stiftung (München) durchgeführten Workshops diskutiert wurden. An der nicht-öffentlichen Veranstaltung zu dem Thema „Prüfstelle für die Tiergerechtheit von Stalleinrichtungen: Erfahrungen – Anforderungen – Chancen“ nahmen 20 Fachleute und Behördenvertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teil.

## I. Zielsetzung

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft schlägt mit dem vorliegenden Eckpunktekatalog die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen landwirtschaftlich genutzter Tiere vor.<sup>2</sup> Das Verfahren soll für alle inländischen und ausländischen Anbieter auf dem deutschen Markt obligatorisch sein.

Die Einrichtung eines bundesweiten Prüf- und Zulassungsverfahrens für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen hat das erklärte Ziel, die Tiergerechtheit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Deutschland zu gewährleisten und schrittweise zu erhöhen. Mit dem vorliegenden Eckpunktekatalog soll dem Tierschutz innerhalb der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein größeres Gewicht verliehen werden.

Die Allianz für Tiere fordert die Bundesregierung mit dem vorliegenden Eckpunktekatalog nachdrücklich dazu auf, die Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes, die das neue Tierschutzgesetz mit dem § 13 a Abs. 2 bietet, zu nutzen und die Einrichtung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungssysteme zeitnah in die Wege zu leiten.

## II. Vorteile des Verfahrens

Die Allianz für Tiere sieht folgende Vorteile eines solchen Prüf- und Zulassungsverfahrens für die Beteiligten und Betroffenen:

*Für die Tiere:* Die Haltungsbedingungen der Tiere werden verbessert, indem die marktgängigen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen stärker als bisher an den Bedürfnissen und Verhaltensansprüchen der Tiere ausgerichtet werden. Eine tiergerechte Haltung verhindert Leiden und Schmerzen, beugt Krankheiten vor und erhöht die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere.

*Für die Tierhalter:* Der Tierhalter trägt laut Gesetz die Verantwortung dafür, dass ein Aufstallungssystem art- und tiergerecht gestaltet ist. Doch bisher gab es kein etabliertes Prüfverfahren, um die Tiergerechtheit der auf dem Markt befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nachzuweisen. Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren geht die Verantwortung stärker auf die Hersteller von Stalleinrichtungen über – dorthin wo die Einflussnahme auf die Gestaltung der Tierhaltungssysteme am größten ist. Wenn die Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zukünftige Entwicklungen im Tierschutz bzw. neueste Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigt, wird für die Tierhalter das Investitionsrisiko gemindert und die Rechtssicherheit erhöht.

*Für den Gesetzgeber:* Das Prüfverfahren ermöglicht es, flexibel innerhalb kürzester Zeit auf neuere Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis zu reagieren, während Veränderungen auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen und politisch schwieriger umzusetzen sind. Indem das Prüfverfahren u. U. auf tierschutzbezogene Schwächen und Lücken der bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam macht, setzt es Impulse und schafft wissenschaftliche Grundlagen für die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

*Für die Firmen:* Das Prüfverfahren macht auf oftmals nicht intendierte Schwächen eines Haltungssystems aufmerksam; die prüfende Stelle bietet Beratung für die Optimierung des Haltungssystems an. Die Kundenzufriedenheit auf Seiten der Landwirte steigt, da mit der Tiergerechtheit die

---

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den § 13 a des deutschen Tierschutzgesetzes. Das dort erwähnte freiwillige oder obligatorische Prüfverfahren umfasst neben den Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen auch die „beim Schlachten verwendeten Betäubungsgeräte oder -anlagen“.

Tiergesundheit zunimmt. Sofern sämtliche Anbieter auf dem deutschen Markt dem gleichen Prüfverfahren unterworfen werden, entstehen auch keine Wettbewerbsverzerrungen. Durch die Einrichtung einer Prüf- und Zulassungsstelle trägt der Bund die Hauptlast der Kosten für das Prüf- und Zulassungsverfahren, so dass die finanzielle Mehrbelastung für die Firmen (und in Folge für die Tierhalter als Kunden) überschaubar bleibt.

*Für die Verbraucher:* Durch das Prüf- und Zulassungsverfahren wird dem überwiegenden Wunsch in der Verbraucherschaft nach einer tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere auf dem neuesten Stand des Wissens Rechnung getragen. Der Begriff der Tiergerechtigkeit wird für Verbraucher erfassbar und bleibt nicht – wie bisher – eine diffuse Behauptung, die in der Vergangenheit viel Raum für die Irreführung und Täuschung des Verbrauchers offen ließ. Zudem wirken sich tiergerechte Haltungsbedingungen positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere aus. Und gesunde Tiere sind die Voraussetzung für gesunde Nahrungsmittel.

### III. Hintergrund und aktueller Anlass

Die Tiergerechtigkeit landwirtschaftlicher Aufstallungssysteme ist sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Verbraucherschaft zunehmend Gegenstand der Diskussion. Der überwiegende Teil der Bevölkerung hat bereits seit langem den Wunsch und die Erwartung, Lebensmittel aus einer Landwirtschaft zu beziehen, die das Tier als Mitgeschöpf respektiert und dies auch in der Haltung der Tiere zum Ausdruck bringt.

Angesichts der verstärkten gesetzgeberischen Aktivitäten, die eine Verbesserung des Tiereschutzes innerhalb der Nutztierhaltung zum Ziel haben (Beispiel: das Verbot der Käfighennenhaltung), fordert umgekehrt die Landwirtschaft zu Recht mehr Planungs- und Investitionssicherheit. Angesichts des ohnehin bereits sehr hohen Kostendrucks innerhalb der Nutztierhaltung sollten stallbauliche und haltungstechnische Investitionen auf eine möglichst langfristige Nutzung der Haltungssysteme abzielen. Diese ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn zukünftige und bereits absehbare Anforderungen an die Tiergerechtigkeit eines Aufstallungssystems bzw. einer Stalleinrichtung frühzeitig mitberücksichtigt werden.

Die Forderung nach Einrichtung einer solchen Prüfstelle ist in den vergangenen Jahren immer wieder von Seiten des Deutschen Tierschutzbundes<sup>3</sup> und wissenschaftlicher Vereinigungen<sup>4</sup> erhoben worden.

Mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 hat die neue Bundesregierung die Einrichtung eines solchen Prüf- und Zulassungsverfahrens erstmals offiziell auf die politische Agenda gesetzt. Unter der Überschrift „Aktive Tierschutzpolitik“ heißt es dort:

„Mit einem praxisgerechten Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen zur artgerechten Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden wir die Haltungsbedingungen grundlegend und nachhaltig weiter verbessern.“<sup>5</sup>

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft begrüßt diese Initiative der neuen Bundesregierung und legt mit dem vorliegenden Eckpunktekatalog erste Vorschläge für die Umsetzung eines solchen Prüf- und Zulassungsverfahrens vor.

<sup>3</sup> So z.B. durch Wolfgang Apel: Nutztierhaltung aus der Sicht des Tierschutzes. In: AgrarBündnis (Hrsg.): Landwirtschaft 1993 – Der kritische Agrarbericht. Rheda-Wiedenbrück 1993, S. 182 ff.

<sup>4</sup> Siehe z.B. die Stellungnahme der Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung (GÖT) „Zur Notwendigkeit der Prüfung von Stallanlagen und Stalleinrichtungen auf Tiergerechtigkeit“, abgedruckt in der Tierärztlichen Umschau Bd. 57 (4), S. 210–216.

<sup>5</sup> „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005, S. 60.

## IV. Gesetzliche Grundlagen

Wer ein Tier hält, muss es „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend [...] verhaltensgerecht unterbringen“, so schreibt es § 2 des deutschen Tierschutzgesetzes vor. Der Tierhalter trägt also laut Gesetz die Verantwortung dafür, dass ein Aufstallungssystem art- und individuengerecht gestaltet ist. Wäre eine Prüfung aller serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen auf Tiergerechtigkeit vor dem Verkauf auf dem Markt obligatorisch, so wäre der Tierhalter auf der sicheren Seite und könnte davon ausgehen, dass die auf dem Markt angebotenen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens den Ansprüchen gerecht werden, die eine Tierart an ihre Umwelt stellt.

War bislang im Tierschutzgesetz nur die Möglichkeit einer *freiwilligen* Prüfung niedergelegt (§ 13 a Abs. 1), hat dieser Punkt mit der Novellierung im April 2001 eine deutliche Aufwertung erfahren. Im neu hinzugefügten § 13 a Abs. 2 wird über das freiwillige Prüfverfahren hinaus folgende gesetzliche Möglichkeit erwogen:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere [...] von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln.“

Dies bedeutet, dass das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) seit April 2001 die „Ermächtigung“ hat, ein *obligatorisches* Prüf- und Zulassungsverfahren einzuführen.

Um eine solches Verfahren durch eine Bundesoberbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts durchführen zu lassen bzw. zu diesem Zweck eine selbständige Bundesprüf- und Zulassungsstelle einzurichten, bedarf es laut Grundgesetz (Art. 87 Abs. 3 S. 1) grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung. Inwieweit § 13 a Abs. 2 TierSchG diese bereits enthält – immerhin liegt es in der Natur der Sache, dass die dort vorgesehene Prüfung und Zulassung nur bundeseinheitlich durchgeführt werden kann – bedarf der rechtlichen Prüfung. Gegebenenfalls wäre eine erneute Änderung des Tierschutzgesetzes notwendig.

## V. Bisherige Erfahrungen in der EU

Auf europäischer Ebene gibt es zur Zeit noch keine verbindliche Rechtsgrundlage für die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen. Es liegen jedoch diesbezügliche Empfehlungen des Europarates vor<sup>6</sup> sowie Erfahrungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU.

Am weitesten entwickelt innerhalb der EU sind entsprechende Zulassungsverfahren in *Schweden* und *Norwegen*. Das so genannte „new technique testing“ in beiden Ländern erfasst jedoch nur ausgewählte Produktgruppen (z.B. ausgestaltete Käfige für Legehennen), nicht jedoch sämtliche serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen. Zudem ist die Anzahl der Prüfungen vergleichsweise gering. In Schweden z.B. wurden in 30 Jahren lediglich rund

<sup>6</sup> So etwa im „Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Tierhaltung: Empfehlungen für das Halten von Schweinen“ (angenommen vom Ständigen Ausschuss am 21. November 1986). In Artikel 7 heißt es dort: „Die Vertragsparteien sollten die Möglichkeit prüfen, Vorkehrungen zu treffen a) für verbesserte oder neue Haltungsformen oder Stalleinrichtungen für Schweine, die vor ihrer Einführung in die landwirtschaftliche Praxis unter den Gesichtspunkten der Tiergesundheit und des Tierschutzes zu prüfen und möglichst einem Zulassungsverfahren zu unterwerfen sind [...]“. Empfehlungen des Ständigen Ausschusses mit ähnlichem Wortlaut liegen in Bezug auf die Haltung von Haushühnern (1995), Moschusenten (1999), Pekingenten (1999), Gänsen (1999) und Puten (2001) vor.

80 Prüfungen vorgenommen.<sup>7</sup> Diese erfolgen über gutachterliche Aufträge an verschiedene Universitäten und werden nicht von einer eigens dafür eingerichteten Prüfstelle durchgeführt. Die Prüfverfahren sind daher auch nicht standardisiert. In den *Niederlanden* sowie in *Österreich* wird ebenfalls zur Zeit die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens diskutiert; es ist jedoch noch keine gesetzliche Umsetzung erfolgt bzw. absehbar. In Österreich zeichnet sich ab, dass das Prüfverfahren zunächst auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

In *Deutschland* werden seit Jahren Prüfungen von Stalleinrichtungen von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) durchgeführt.<sup>8</sup> Sie erfolgen auf freiwilliger Basis und sind für die Hersteller kostenpflichtig. Der Schwerpunkt dieser Prüfungen liegt bei technischen Aspekten: beim Gebrauchswert bzw. der Funktionstüchtigkeit der Stalltechnik. Seit 1998 wurden vermehrt auch das Tierverhalten und die Tiergerechtigkeit bei der Prüfung mitberücksichtigt. Insgesamt ist die Anzahl der vorgenommenen Prüfungen noch gering. Das Qualitätssiegel „DLG-geprüft“ gibt keinen eindeutigen Hinweis auf die Tiergerechtigkeit des geprüften Produktes.

## VI. Vorbild Schweiz

In der Schweiz werden seit 1981 grundsätzlich alle serienmäßig hergestellten Stallsysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Hauskaninchen und Hausgeflügel einer Prüfung hinsichtlich ihrer Tiergerechtigkeit unterzogen.<sup>9</sup> Geprüft wird laut Art. 5 des Schweizer Tierschutzgesetzes, ob die Systeme und Einrichtungen den „Anforderungen einer tiergerechten Haltung“ entsprechen. Was unter einer „tiergerechten Haltung“ zu verstehen ist, wird in Art. 1 Abs. 1 der Schweizer Tierschutzverordnung definiert, wobei die Ähnlichkeit der Formulierungen mit § 2 des deutschen Tierschutzgesetzes<sup>10</sup> auffällt:

„Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.“

Die Entscheidungen durch das Bundesamt für Veterinärwesen werden meist auf der Basis von bereits vorliegenden und wissenschaftlich dokumentierten Erfahrungen mit vergleichbaren Stalleinrichtungen gefällt. In einer *ersten Prüfungsstufe* wird die Einhaltung der in der Schweizer Tierschutzverordnung genannten Mindestanforderungen (z.B. hinsichtlich der Flächen, Anzahl der Tränken, Sitzstangenlänge) geprüft. In einigen Fällen sind ausführliche Praxistest erforderlich, die in den beiden Zentren für tiergerechte Haltung in Tänikon bzw. Zollikofen durchgeführt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen allein noch keine Tiergerechtigkeit garantiert. Die praktische Prüfung ist eine *zweite Stufe* des Prüfverfahrens, mit der die Ein-

<sup>7</sup> Zum Verfahren in Schweden siehe Ingvar Ekesbo & Sabine Van den Weghe: Genehmigungsverfahren und Prüfung neuer Technik und Methoden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Schweden. In: KTBL-Schrift 377: Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen. Darmstadt 1998, S. 55–70, hier: 65.

<sup>8</sup> Siehe hierzu Hans-Hasso Bertram & Hans-Joachim Herrmann: Konzept der freiwilligen DLG-Prüfung in Deutschland. In: KTBL-Schrift 377: Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen. Darmstadt 1998, S. 87–91. – Vgl. auch das DLG-Merkblatt 321: Tiergerechtigkeit auf dem Prüfstand (2000).

<sup>9</sup> Zum folgenden vgl. die jüngste Zusammenfassung der Erfahrungen in der Schweiz aus der Sicht des durchführenden Bundesamtes für Veterinärwesen – Beat Wechsler: Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen. Ein wichtiger Beitrag zur tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. In: AgrarBündnis (Hrsg.): Landwirtschaft 2004 – Der kritische Agrarbericht. Hamm / Rheda-Wiedenbrück 2004, S. 203–206.

<sup>10</sup> Dort heißt es: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden [...]“ (§ 2 Nr. 1 und 2 TSchG).

haltung der Anforderungen von Art. 1 Abs. 1 der Schweizer Tierschutzverordnung gewährleistet werden soll. Die praktische Prüfung ist keine reine Materialprüfung; es erfolgt vielmehr die Beurteilung am Tier, und zwar anhand von ethologischen, gesundheitlichen, physiologischen, immunologischen sowie leistungsbezogenen Parametern. Dabei werden u.a. Verhaltensabläufe daraufhin untersucht, ob sie nach Form, Sequenz, Dauer, Häufigkeit und Ausprägungsgrad von dem, was das Tier in einem geeigneten, tiergerechten Referenzsystem zeigt, abweichen.<sup>11</sup> Die Prüfungen finden sowohl auf Versuchs-, als auch auf Praxisbetrieben statt.

Kennzeichnend für das Schweizer System ist die Trennung von Prüf- und Zulassungsstelle innerhalb des Bundesamtes für Veterinärwesen. Sie gewährleistet, dass die Prüfstelle bzw. die beiden Zentren für tiergerechte Haltung sich ausschließlich auf die Beurteilung der Tiergerechtheit des Haltungssystems konzentrieren können.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens findet grundsätzlich unter Einbeziehung der betroffenen Stallbaufirmen statt, so dass seit 1981 lediglich 16 Gesuche abgewiesen werden mussten. 1.496 Anträge hingegen wurden in den letzten 25 Jahren bewilligt (Stand 31.12.2005) – oft jedoch erst, nachdem die Systeme von den Herstellern gemeinsam mit den Behörden hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit optimiert wurden. Dementsprechend hat auch die gefürchtete „Prozessflut“ abgelehnter Gesuchsteller nicht stattgefunden. In den vergangenen sechs Jahren gab es nur *ein* gerichtliches Rekursverfahren.

Das Schweizer Prüfsystem hat sich in nunmehr 25 Jahren bewährt und trägt maßgeblich zu einer tiergerechten Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der Schweiz bei. Die Prüfstellen fungieren zusätzlich als Informations- und Kompetenzzentren für Fragen der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und haben in der Schweiz zu einer Intensivierung der praxisnahen Forschung zu tiergerechten Aufstallungssystemen geführt.

## VII. Vorschlag der Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

Die Allianz für Tiere schlägt daher vor, beim Aufbau eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für tiergerechte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen in Deutschland auf die langjährigen und durchweg positiven Erfahren in der Schweiz zurückzugreifen und sich insgesamt an dem „Schweizer Modell“ zu orientieren. Hierbei wären aus Sicht der Allianz für Tiere folgende Punkte zu berücksichtigen:

### 1. Umfang der Prüfungen: Aufstallungssysteme und/oder Stalleinrichtungen?

**Vorschlag:** Das Prüf- und Zulassungsverfahren sollte sowohl Aufstallungssysteme (z.B. Voliersysteme oder Abferkelbuchten) als auch einzelne Stalleinrichtungen umfassen (z.B. Tränkeeinrichtungen).

**Begründung:** Die Tiergerechtheit einer Haltung ist nur dann gewährleistet, wenn das Aufstallungssystem und die Stalleinrichtungen aufeinander abgestimmt sind. Beides muss einzeln und in seiner Wechselwirkung geprüft werden. Stalleinrichtungen, die in verschiedenen Aufstallungssystemen gleichermaßen Verwendung finden, können auch isoliert beurteilt werden. Umgekehrt müssen Aufstallungssysteme (Boxen, Stände, Ställe etc.) als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile bereits erfolgreich einer Prüfung unterzogen wurden.

<sup>11</sup> Zwei Beispiele: Zur Prüfung des Staubbadeverhaltens von Legehennen in einem einstreulosen Großgruppenkäfig wurde der entsprechende Verhaltensablauf in einer Volierenhaltung untersucht; das Abliegeverhalten von Kälbern auf verschiedenen perforierten Böden wurde mit dem entsprechenden Verhalten von Kälbern auf Tiefstreu verglichen.

## 2. Status des Verfahrens: obligatorisch oder freiwillig?

**Vorschlag:** Das Prüf- und Zulassungsverfahren sollte von Anfang an obligatorisch sein und für alle in- und ausländischen Anbieter auf dem Markt gleichermaßen gelten. Die Zulassung muss durch entsprechende Kontrollen flankiert werden, um sicherzustellen, dass eventuelle Auflagen und zeitliche Befristungen auch eingehalten werden.

**Begründung:** Die Erfahrungen mit freiwilligen Prüfverfahren (wie etwa dem der DLG) zeigen, dass die Akzeptanz bei den Marktanbietern zu gering ist, als dass man damit in Deutschland eine flächendeckende Verbesserung der Haltungsbedingungen erreichen könnte. Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Markt sowie innerhalb der EU zu vermeiden, müssen ausländische wie inländische Anbieter gleichermaßen das Prüf- und Zulassungsverfahren durchlaufen.

Durch Betriebskontrollen bei Stallbauunternehmen und Landwirten muss zudem gewährleistet werden, dass nur genehmigte Systeme verkauft werden bzw. die mit der Zulassung unter Umständen verbundenen Auflagen eingehalten werden. Diese Kontrollen sollten in die bereits bestehenden Kontrollverfahren integriert werden, um keine unnötigen Kosten zu verursachen. Die Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit der Prüfergebnisse und Zulassungen (s.u. Pkt. 11) bietet einen weiteren Schutz gegen einen möglichen Missbrauch etwa durch die Nichterfüllung von Zulassungsauflagen.

## 3. Geltungsbereich: bundesweit oder landesweit?

**Vorschlag:** Das Prüf- und Zulassungsverfahren sollte von Anfang an bundesweite Gültigkeit haben und daher im Verantwortungsbereich des BMELV liegen. Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung für eine baldige europaweite Regelung einsetzen.

**Begründung:** Eine Lösung auf Ebene der Bundesländer würde den organisatorischen Aufwand für die öffentliche Hand unnötig erhöhen; zudem wäre die Vergleichbarkeit der Prüfkriterien bzw. ein einheitliches Prüf- und Tierschutzniveau nur schwer zu gewährleisten. Eine Länderlösung würde auch für die Stalleinrichter den ökonomischen Aufwand unnötig erhöhen und liefe Gefahr, einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb Deutschlands Vorschub zu leisten.

## 4. Prüfung und Zulassung: in einer Hand oder getrennt?

**Vorschlag:** Innerhalb des Verantwortungsbereichs des BMELV sollte die Prüfstelle nicht zugleich Zulassungsstelle sein (Zwei-Ebenen-Lösung).

**Begründung:** Aufgabe der Prüfstelle ist allein die Beurteilung der Tiergerechtigkeit eines Aufstallungssystems bzw. einer Stalleinrichtung. Für die Entscheidung über die Marktzulassung können jedoch in begründeten Einzelfällen noch andere, vorwiegend ökonomische Aspekte von Bedeutung sein. Dies gilt sowohl für bereits bestehende und auf dem Markt verbreitete Systeme und Einrichtungen als auch für technische Innovationen. In diesen Fällen ist es denkbar, dass die Zulassungsbehörde eine befristete oder an bestimmte Auflagen geknüpfte Zulassung auch dann ausspricht, wenn die Prüfstelle zu einem negativen Ergebnis hinsichtlich der Tiergerechtigkeit gekommen ist.<sup>12</sup> Die Trennung von Prüfstelle und Zulassungsstelle wahrt die Unabhängigkeit und das Tierschutzprofil der Prüfstelle. Diese Trennung hat sich auch in der Schweiz vor allem zu Beginn der Prüfarbeit Anfang der 80er-Jahre bewährt.

Während die Zulassungsstelle bei einer Bundesoberbehörde innerhalb des Verantwortungsbereichs des BMELV anzusiedeln wäre (z.B. bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder dem Bundesamt für gesundheitlichen Verbraucherschutz), sollte die

<sup>12</sup> So geschehen in der Schweiz z.B. bei der Prüfung des sog. „Kuhtrainers“, einer elektrischen Vorrichtung, die das Abkoten von Rindern steuert und in Anbindeställen weit verbreitet ist. Die Nutzung des Kuhtrainers ist in der Schweiz, solange es keine praxistauglichen Alternativen gibt, an bestimmte Auflagen geknüpft.

Prüfstelle – wenngleich institutionell eigenständig – mit der Ressortforschung des BMVEL kooperieren. Hier bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit dem im Juli 2002 in Celle neu gegründeten Institut für Tierschutz und Tierhaltung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) an.<sup>13</sup> So ergäben sich – auch unter ökonomischen Gesichtspunkten – positive Synergien durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur wie etwa der Versuchsstationen der FAL oder bei der Durchführung von praktischen Prüfungen.<sup>14</sup>

#### **5. Anwendung:** *einige wenige oder alle relevanten Nutztierarten?*

**Vorschlag:** Die Prüfstelle sollte sich zunächst mit der Geflügel- und Schweinehaltung beschäftigen, innerhalb weniger Jahre jedoch das Prüfspektrum auf sämtliche landwirtschaftlich genutzten Tierarten ausdehnen.

**Begründung:** Die tierschutzrelevanten Probleme sind in der Geflügel- und Schweinehaltung zurzeit am gravierendsten und sollten prioritär behandelt werden. Eine schrittweise Ausdehnung des Prüf- und Zulassungsverfahrens auf andere Nutztierarten kann dann zeitnah und parallel mit dem organisatorischen Aufbau der Prüfstelle erfolgen.

#### **6. Prüfungsumfang:** *nur neue oder auch bereits bestehende Stalleinrichtungen?*

**Vorschlag:** Auch hier wird für ein schrittweises Vorgehen plädiert: Das Prüf- und Zulassungsverfahren sollte sich zunächst auf Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen beziehen, die neu auf den Markt gebracht werden. Mit entsprechenden Übergangszeiten sollten dann in einem zweiten Schritt auch bereits bestehende Systeme und Einrichtungen einem Prüf- und Zulassungsverfahren unterzogen werden. Die Übergangsfristen bei bestehenden Systemen, die sich als nicht tiergerecht erweisen, sollten sich – falls keine groben Verstöße gegen den Tierschutz vorliegen – an den üblichen Abschreibungszeiträumen orientieren. Um für die Landwirte den Anreiz zu erhöhen, bereits vor Ablauf der Übergangsfristen auf geprüfte Systeme umzustellen, sollten die bereits bestehenden Förderprogramme, die auf eine artgerechte Tierhaltung ausgerichtet sind, diese in ihren Katalog aufnehmen. Ebenso könnten die Direktzahlungen für besondere Leistungen im Bereich der Tierhaltung entsprechend gestaffelt werden.

**Begründung:** Nur mit einem schrittweisen und zeitversetzten Vorgehen erscheint es realistisch, möglichst bald mit dem Aufbau eines Prüf- und Zulassungsverfahrens zu beginnen und zugleich den landwirtschaftlichen Tierhaltern den erforderlichen Investitions- und Bestandsschutz zu gewähren. Der Aufbau des neuen Prüf- und Zulassungsverfahrens in Deutschland wird dadurch erleichtert und beschleunigt, dass mittlerweile umfangreiche Prüfergebnisse aus Ländern wie der Schweiz oder Schweden sowie wissenschaftliche Untersuchungen einzelner Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme vorliegen. So dürfte in den meisten Fällen bereits nach Studium der einschlägigen Fachliteratur bzw. nach Aktenlage über die Tiergerechtigkeit eines Haltungssystems entschieden werden können. Allerdings wird es in einzelnen Fällen auch erforderlich sein, sowohl auf Praxisbetrieben als auch in Forschungseinrichtungen das beantragte Aufstallungssystem bzw. die Stalleinrichtung auf ihre Tiergerechtigkeit hin mit wissenschaftlichen Methoden zu prüfen. Zeitlicher Rahmen und Umfang dieser Praxistests werden von der Prüfstelle festgelegt und dem Antragsteller im Vorfeld mitgeteilt.

<sup>13</sup> Laut Forschungskonzept des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung liegt „der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten (...) auf der Entwicklung, Verbesserung und Validierung objektiver Indikatoren und Bewertungsverfahren“. Weiter heißt es: „Durch die Entwicklung solcher Bewertungsverfahren soll eine wissenschaftliche Grundlage für Prüfverfahren serienmäßig hergestellter Haltungssysteme zur Verfügung gestellt werden.“ (Zit. aus: „Wissenschaftliches und organisatorisches Konzept des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)“ vom Oktober/November 2002, S. 3 und S. 5 (Quelle: [www.tt.fal.de](http://www.tt.fal.de)).

<sup>14</sup> Eine ähnliche Konstruktion liegt in der Schweiz vor, wo das „Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine“ (=Prüfstelle) die Infrastruktur der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon mitnutzt.

**7. Leistungsspektrum:** *nur Prüfstelle oder Kompetenzzentrum?*

**Vorschlag:** Die Prüfstelle sollte sich sukzessive zu einem Kompetenzzentrum für tiergerechte Haltung weiterentwickeln.

**Begründung:** Eine solche Weiterentwicklung ist – wie man ebenfalls am Beispiel der Schweiz erkennen kann<sup>15</sup> – ohnehin zu erwarten, da durch die Entwicklung geeigneter Prüfkriterien und -verfahren im Laufe der Jahre praxisnahes wissenschaftliches Know-how entsteht, das zum einen für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und die Weiterentwicklung tierschutzrelevanter Verordnungen auf Bundes- und EU-Ebene genutzt werden sollte, zum anderen für darüber hinausgehende Informations- und Beratungsdienstleistungen für Amtstierärzte, Firmen, Organisationen und Privatpersonen im Bereich der tiergerechten Haltung von Nutztieren.

Die Arbeit der Prüfstelle wird auch für die Wissenschaft von Nutzen sein. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Rahmen einiger Prüfverfahren durchgeführt werden, sollten so aufbereitet werden, dass sie nach Möglichkeit in Fachzeitschriften publiziert und auf Tagungen vorgestellt werden, um dadurch national wie international eine breite Fachöffentlichkeit zu erreichen und die nutztierethologische Forschung zu bereichern.

**8. Prüf- und Zulassungsstelle:** *mit oder ohne Kommission?*

**Vorschlag:** Für beide Stellen sollte jeweils eine personell eigenständige Kommission gebildet werden („Prüf-Kommission“ und „Zulassungs-Kommission“).

**Begründung:** Die Kommission der *Prüfstelle* sollte ausschließlich aus Wissenschaftlern und Fachleuten der verschiedenen für Fragen der Tiergerechtigkeit relevanten Fachdisziplinen zusammengesetzt sein (v.a. Ethologen und Tiermediziner). Um die erforderliche breite gesellschaftliche Akzeptanz der Prüfstelle zu gewährleisten, sollte mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über Vorschlagslisten der Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen berufen werden. Eine erste, wichtige Aufgabe dieser Kommission wäre, unter Vorsitz eines hochrangigen BMELV-Vertreters das Berufungsverfahren für die Leitung der Prüfstelle durchzuführen. Danach bestünde die Aufgabe der Kommission vor allem darin, bei komplexen Versuchsanordnungen Fragen der Methodik und der Durchführung von Prüfverfahren sowie grundsätzlich die Festlegung der Prüfkriterien mit der Prüfstelle zu diskutieren und gemeinsam festzulegen.

Auch für die Zulassungsstelle innerhalb des BMELV sollte eine Kommission gebildet werden, die jedoch personell anders besetzt sein müsste. In sie sollten Vertreter der Bundesländer, der Stallbaufirmen sowie der Verbände berufen werden. Die Kommission gäbe damit den verschiedenen Interessensvertretern die Möglichkeit, sich zum Zulassungsverfahren zu äußern, vor allem dann, wenn die Prüfstelle aufgrund ihrer Prüfergebnisse eine Ablehnung der beantragten Zulassung empfiehlt.

**9. Kommissionen:** *beratend oder entscheidend?*

**Vorschlag:** Sowohl die Prüf-Kommission als auch die Zulassungs-Kommission sollten eine fakultativ beratende Funktion ausüben.

**Begründung:** Vorausgesetzt die Prüfstelle wird – wie unter Pkt. 8 beschrieben – in einem Berufungsverfahren personell so besetzt, dass die Leitung der Prüfstelle sich nicht nur durch ihr wissenschaftliches Renommee ausgezeichnet, sondern auch hinsichtlich ihrer tierschützerischen Kompetenz ein hohes gesellschaftliches Vertrauen genießt, kann die Arbeit der Prüf-Kommission sich auf eine fakultativ beratende Funktion beschränken. Auch die Zulassungs-Kommission sollte nur fakultativ beratend tätig sein. Beides ist erforderlich, um eine zügige und effiziente Bearbeitung der Anträge durch die Prüf- und Zulassungsstelle zu gewährleisten. Die Kommissionen sollten turnusmäßig ein- bis zweimal jährlich einberufen werden, bei Bedarf auch öfters.

<sup>15</sup> Bezeichnend für diese Funktionserweiterung ist die Umbenennung der ehemaligen Schweizerischen „Prüfstellen für Stalleinrichtungen“ in „Zentren für tiergerechte Haltung“, die im Jahr 1998 erfolgt ist.

**10. Finanzierung:** *durch die öffentliche Hand oder durch den Antragsteller?*

**Vorschlag:** Der Großteil der Kosten (v.a. im Bereich des Personals und der Infrastruktur) übernimmt die öffentliche Hand; ein Teil der unmittelbaren Kosten für das Prüfverfahren sollte zu Lasten des Gesuchstellers gehen.

**Begründung:** Die Umsetzung und Gewährleistung des Tierschutzes ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates, die nur zum Teil von der Privatwirtschaft getragen werden kann. Eine weitgehende Finanzierung durch die öffentliche Hand gewährleistet zudem, dass die Versuchs- und Prüfungsanordnungen mit der nötigen wissenschaftlichen Akribie durchgeführt werden und nicht vorschnell ökonomischen Zwängen unterliegen. (Das schließt nicht aus, dass der Gesuchsteller bei einem erhöhten Prüfungsaufwand auch entsprechend stärker an den Kosten des Prüfverfahrens beteiligt wird.) Auch um die Akzeptanz des neuen Prüf- und Zulassungsverfahrens nicht von vornherein zu gefährden, sollte bei seiner Einführung darauf geachtet werden, dass sich die finanzielle Mehrbelastung für die Stallbauunternehmen in Grenzen hält.<sup>16</sup>

**11. Ergebnisse des Verfahrens:** *öffentlich oder nicht-öffentlich?*

**Vorschlag:** Das Ergebnis der Prüfung bzw. die Entscheidung über die Zulassung sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**Begründung:** Für alle Beteiligten sollten das Prüfverfahren und seine Ergebnisse möglichst transparent sein. Das setzt voraus, dass Informationen über die Aberkennung einer Bewilligung und insbesondere über Auflagen, an die eine Bewilligung oftmals gebunden sein wird, frei zugänglich sind. Dies erfolgt – neben der Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungsblättern – am besten über eine ständig aktualisierte Internetseite, auf der die geprüften Stallsysteme und Stalleinrichtungen inkl. der Anbieterfirmen aufgelistet werden sowie die Auflagen hinterlegt sind, an die eine Zulassung geknüpft wurde. Abgelehnte Zulassungen sollten ebenfalls dokumentiert werden, um zukünftigen Antragstellern Hinweise auf die von der Prüfstelle angelegten Kriterien zu geben.

Entsprechend der zwei Ebenen des Prüf- und Zulassungsverfahrens (s.o. Pkt. 4) sollten sowohl das Prüfverfahren und -ergebnis als auch die Entscheidung der Zulassungsstelle (inkl. eventueller Auflagen bzw. zeitlicher Befristungen) in zwei gesonderten Datenbanken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**12. Prüfniveau:** *nur gesetzliche Mindestanforderungen oder Weiterentwicklung des Tierschutzes?*

**Vorschlag:** Die Prüfstelle kontrolliert nicht nur die Einhaltung der Mindestanforderungen der derzeit geltenden Rechtsverordnungen, sondern darüber hinaus die Tiergerechtigkeit der beantragten Haltungssysteme im Sinne von § 2 des Tierschutzgesetzes (zweistufiges Prüfverfahren).

**Begründung:** Das formale Einhalten der Mindestanforderungen der derzeit geltenden Rechtsverordnungen allein garantiert noch nicht, dass ein Aufstallungssystem oder eine Stalleinrichtung bereits als „tiergerecht“ bezeichnet werden kann; denn es ist möglich, dass Rechtsverordnungen den § 2 Nr. 1 TSchG nur unzureichend konkretisieren und hinter seinen Anforderungen zurückbleiben.<sup>17</sup> Das Prüfverfahren sollte daher zweistufig erfolgen: Auf der *ersten Stufe* ist die Einhaltung der Mindestanforderungen, die in den ver-

<sup>16</sup> Vgl. hierzu die Angaben für die Schweiz: „Als Kosten werden nur die effektiven Prüfkosten verrechnet. Werden Grundlagen erarbeitet, geht diese Arbeit zu Kosten des Bundesamtes für Veterinärwesen. Die Prüfung eines neuen Haltungssystems für Legehennen kostet zur Zeit beispielsweise 10.000 sFr. Die Kosten für einen Futtertrog aus Ton für Kaninchen belaufen sich auf ca. 50 bis 100 sFr.“ (Hans Oester & Josef Troxler: „Praktische Prüfung“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Schweiz. In: KTBL-Schrift 377: Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen. Darmstadt 1998, S. 71–80, hier: 74.)

<sup>17</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 zur damaligen Hennenhaltungsverordnung. Dort heißt es: „Der Begriff der Mindestanforderungen des Tierschutzes würde [...] unzulässig verengt, wenn er im Sinne eines tierschutzrechtlichen Minimalprogramms verstanden würde.“ [C. II. 1. cc) (121)]. Die Verordnung wurde aufgehoben, weil ihre Vorgaben

schiedenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, zu prüfen. Auf einer *zweiten Stufe* wird – gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Praxistests – geprüft, ob die beantragte Haltungseinrichtung tiergerecht ist, ob sie es also dem Tierhalter ermöglicht, seiner im § 2 TSchG niedergelegten Verpflichtung zu einer tiergerechten Haltung nachzukommen.<sup>18</sup> Dabei müssen, ebenso wie in der Schweiz, die zu den verschiedenen Funktionskreisen gehörenden Verhaltensabläufe anhand solcher Referenzsysteme überprüft werden, die das entsprechende Verhalten ohne Behinderung oder Veränderung zulassen.

Der Prüfstelle kommt insofern die wichtige Aufgabe zu, den Tierschutz in der Landwirtschaft konsequent weiterzuentwickeln, indem sie bei Konflikten zwischen Prüfergebnissen und Rechtsverordnungen sowie in den Fällen, wo sich die bestehende Rechtslage als lückenhaft erweist, wissenschaftliche Grundlagen für die Novellierung der bestehenden Gesetze und Verordnungen erarbeitet.

## VIII. Die nächsten Schritte

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft fordert die Bundesregierung auf, die mit dem § 13 a Abs. 2 TschG gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes zu nutzen und sich für die Einführung eines obligatorischen, bundeseinheitlich geregelten Prüf- und Zulassungsverfahrens einzusetzen sowie Möglichkeiten seiner Realisierung kurzfristig zu prüfen und öffentlich zu diskutieren.

Ein erster Schritt auf diesem Weg wäre die baldige Einrichtung eines Runden Tisches im BMELV mit Fachleuten aus den Behörden von Bund und Ländern, Fachwissenschaftlern, Vertretern der Stallbauunternehmen und der Landwirtschaft sowie Vertretern des Tierschutzes, des Umwelt- und des Verbraucherschutzes. Ferner empfiehlt sich aus den oben dargelegten Gründen, die langjährigen Erfahrungen aus der Schweiz durch einen Vertreter des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen mit einzubringen.

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft und ihre Mitgliedsverbände bieten ihrerseits die intensive und tatkräftige Mitarbeit an diesem Projekt an.

## IX. Weiterführende Literatur

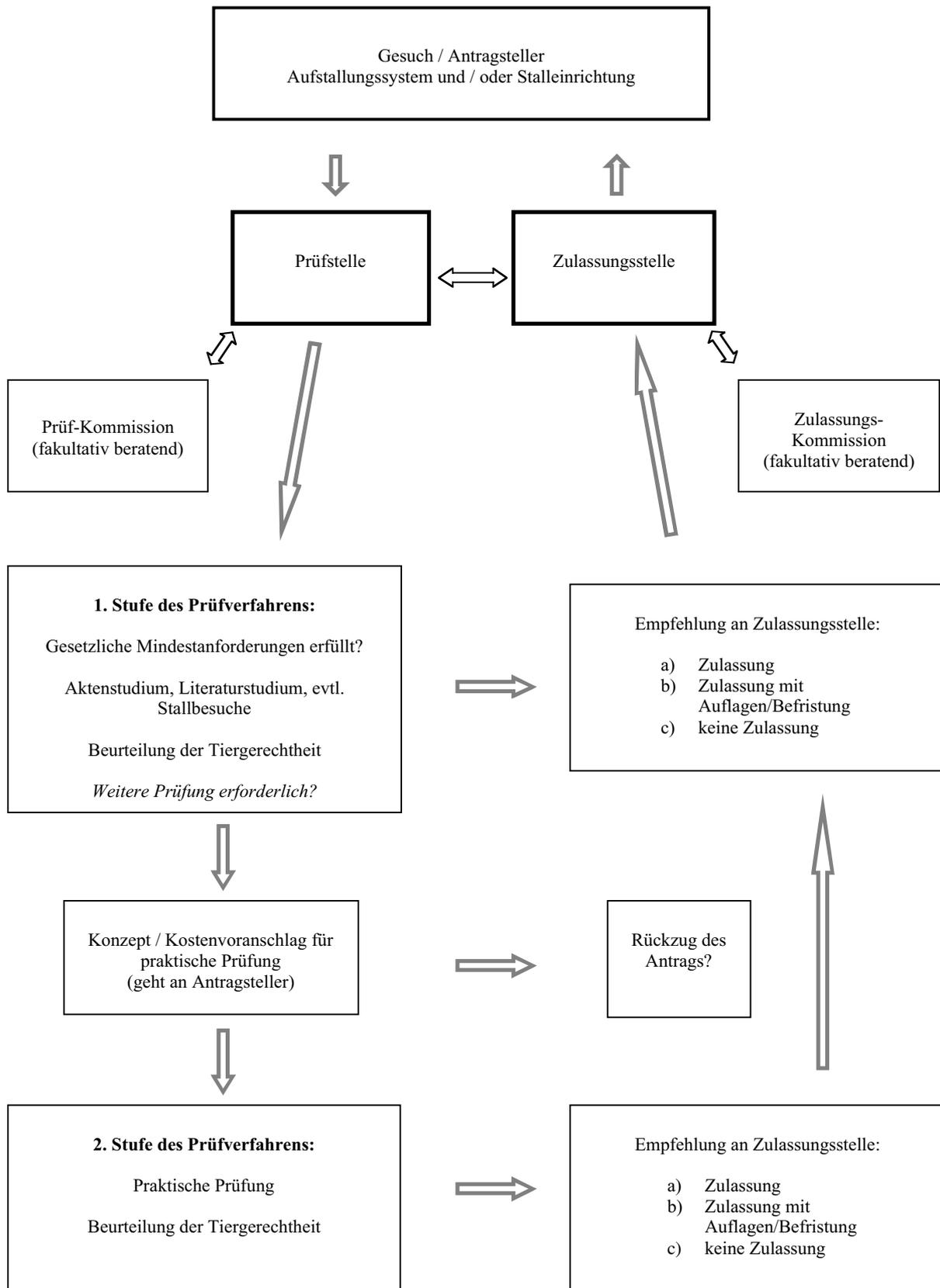
- Almuth Hirt, Christoph Maisack und Johanna Moritz: Tierschutzgesetz. Kommentar. München 2003.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.): Beurteilung der Tiergerechtheit von Haltungssystemen (KTBL-Schrift 377). Darmstadt 1998.
- Christoph Menke, Bernhard Hörning und Susanne Waiblinger: „Zur Notwendigkeit der Prüfung von Stallanlagen und Stalleinrichtungen auf Tiergerechtheit“. In: Tierärztliche Umschau Bd. 57 (4), S. 210–216. (= Stellungnahme der Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung (GÖT) vom 24. Oktober 2001)
- Beat Wechsler: Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen. Ein wichtiger Beitrag zur tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. In: AgrarBündnis (Hrsg.): Landwirtschaft 2004 – Der kritische Agrarbericht. Hamm 2004, S. 203–206.
- Beat Wechsler et al.: The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm animal housing systems. In: Appl. Anim. Behav. Sci. 1997, 53, S. 33–43.

---

nicht mit § 2 Nr. 1 TSchG übereinstimmt, sondern zum Nachteil der Tiere davon abweichen. Vgl. zu diesem Problemkreis auch den Kommentar von Lorz/Metzger zum Tierschutzgesetz, 5. Aufl., § 13 a Rn 1: „Diskrepanz der durch Handlungsverordnungen festgelegten Mindestbedingungen und den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung in § 2“.

<sup>18</sup> Dieses zweistufige Prüfverfahren wird auch in der Schweiz angewandt und hat sich dort bewährt (s.o. VI). Dass die Tiergerechtheit von Haltungssystemen erst durch ein zweistufiges Prüfverfahren festgestellt werden kann, ist auch die Auffassung im Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz von Almuth Hirt, Christoph Maisack und Johanna Moritz: Tierschutzgesetz. Kommentar. München 2003, S. 358.

## X. Anhang: Ablauf des Prüf- und Zulassungsverfahrens



## X. Impressum

*Herausgeber:* Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

bestehend aus:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) ([www.bund.net](http://www.bund.net))

Deutscher Tierschutzbund e.V. ([www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de))

Schweisfurth-Stiftung ([www.schweisfurth.de](http://www.schweisfurth.de))

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de))

*Redaktion:* Dr. Manuel Schneider

*Kontakt:* Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

c/o Dr. Manuel Schneider

Projektbüro *!make sense!*

Valleystr. 36 Rgb., 81371 München

Fon: 089 / 76 75 89-55, Fax: 0 89 / 76 75 89-56

E-Mail: [info@make-sense.org](mailto:info@make-sense.org)

Internet: [www.allianz-fuer-tiere.de](http://www.allianz-fuer-tiere.de)

*DTP/Layout:* Bettina Brand Grafikdesign & DTP, München

*Foto Titelblatt:* Daniela Mecklenburg (© Schweisfurth-Stiftung)

*Download:* Der vorliegende Text findet sich im Internet  
als Download unter [www.allianz-fuer-tiere.de](http://www.allianz-fuer-tiere.de)

Berlin, Bonn, München im Januar 2004

Aktualisierung: 15. Februar 2006

# Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

[www.allianz-fuer-tiere.de](http://www.allianz-fuer-tiere.de)



Schweisfurth-Stiftung

